

**Entscheidung Nr. 108/2019/2020**

23.01.2020 DWA

**U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 23.01.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 190.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 63.000 Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

15.01.2020

*Per E-Mail*

### **Vorkommnisse vor, während und nach dem Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 03.11.2019 in Berlin**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 190.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 63.000 Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Deniz Aytekin, der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

#### **Ergänzende Begründung:**

Ca. 15 Minuten vor Spielbeginn wurde im Fanblock von Hertha BSC ein pyrotechnischer Gegenstand (Bengalisches Feuer) abgebrannt. Mit Spielbeginn wurden im Fanblock von Hertha BSC zwei Bengalisches Feuer abgebrannt sowie drei Leuchtraketen abgeschossen. Eine Leuchtrakete landete hinter dem Tor, eine Leuchtrakete wurde auf das Spielfeld und eine weitere in den Heimfanblock geschossen. Ein Anhänger von Union Berlin erlitt leichte Verbrennungen. In der 21. und 22. Spielminute wurden mindestens drei pyrotechnische Gegenstände (Bengalisches Feuer) abgebrannt.

In der 47. Spielminute, kurz nach Anpfiff der 2. Halbzeit, wurden im Fanblock von Hertha BSC mindestens 40 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer und Blinker) abgebrannt. Das Spiel musste zunächst für drei Minuten unterbrochen werden. Kurz vor Wiederanpfiff wurden erneut zwei Leuchtraketen aus dem Fanblock von Hertha BSC auf das Spielfeld und eine in Richtung Trainerbank der Heimmannschaft geschossen. Schiedsrichter Aytekin führte nun beide Mannschaften in die Kabinen und kehrte nach drei Minuten zurück auf das Spielfeld.

Weitere pyrotechnische Gegenstände aus dem Fanblock von Hertha BSC wurden wie folgt abgebrannt:

- 66. Spielminute: ein Bengalisches Feuer,
- 67. Spielminute: ein Bengalisches Feuer,
- 73. Spielminute: zwei Bengalische Feuer,
- 79. Spielminute: ein Bengalisches Feuer,
- 81./82. Spielminute: nacheinander insgesamt acht Bengalische Feuer.

Nach Spielende wurden aus dem Fanblock von Hertha BSC mindestens 12 Leuchtraketen abgeschossen, neun davon auf das Spielfeld, teilweise direkt neben die noch auf dem Feld befindlichen Spieler und Mannschaftsbetreuer. Drei Leuchtraketen wurden unter das Dach des benachbarten Heimblocks geschossen und fielen von dort noch brennend in den Innenraum.

Das Abschießen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Die Vorfälle stellen aufgrund der Art ihrer Begehung (Abschießen von Raketen in Zuschauerbereiche) und der dadurch bedingten erheblichen Gefahr für die Gesundheit von Personen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie).

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA, dass diese die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Zudem wird strafmildernd berücksichtigt, dass die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA in Zusammenarbeit mit dem 1. FC Union Berlin und den Berliner Polizeibehörden erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um das Risikospiel möglichst sicher vorzubereiten. Straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass die o.g. Vorfälle zum Teil äußerst schwerwiegend waren und es nur glücklichen Umständen zu verdanken war, dass es nicht zu erheblichen Körperverletzungen durch das Abfeuern der pyrotechnischen Gegenstände gekommen ist. Ferner ist die erhebliche Spielverzögerung zu Beginn der 2. Halbzeit straferschwerend zu berücksichtigen. Straferschwerend fällt schließlich ins Gewicht, dass die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA in der Vergangenheit bereits durch gravierendes Fehlverhalten ihrer Anhänger sportrichtlich in Erscheinung getreten ist (vgl. insbesondere Urteile des DFB-Sportgerichts Nr. 46/2017/2018 vom 27.10.2017, Geldstrafe i.H.v. 100.000,- Euro und Nr. 107/2018/2019 vom 17.12.2018, Geldstrafe/-auflage i.H.v. 135.000,- Euro). Der DFB-Kontrollausschuss beantragt daher unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte eine Geldstrafe in Höhe von 190.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 22.01.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor- genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –